

2/SP-225/ME
1 von 2
Wien, am 29. Jänner 1990
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63-77-91, Dw.-
Geänderte Telefonnummer:
0222/53 111

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1780-17/90

An das
P R Ä S I D I U M
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
Z:	5 GE/90
Datum:	31. JAN. 1990
Verteilt:	2. Feb. 1990

St. Bömer

Betr.: Entwurf einer Wohnhaussanierungsgesetz-Novelle;
Stellungnahme

Zu dem vom Bundesminister für Justiz mit Schreiben vom 7. Dezember 1989, GZ 7119/7-I 7/89, übersandten Entwurf einer Wohnhaussanierungsgesetz-Novelle übermittel ich entsprechend dem Ersuchen des Bundesministerriums für Justiz 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:
Dr. P E T R I K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bömer

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1780-17/90

Wien, am 29. Jänner 1990
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel.-63-77-91, D-W.-
**Geänderte Telefonnummer:
0222/53 111**

An das
Bundesministerium für Justiz
1016 Wien

Betr.: Entwurf einer Wohnhaussanierungsgesetz-Novelle;
Stellungnahme

Bezug: Schreiben des BMJ vom 7. Dezember 1989,
GZ 7119/7-I 7/89

Der mit oben angeführten Schreiben zugeleitete Entwurf einer Wohnhaussanierungsgesetz-Novelle gibt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Es wäre eine rückwirkende Inkraftsetzung der Bestimmungen zu erwägen (aus dem Entwurf ist ein Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht zu entnehmen), weil damit das unbefriedigende Ergebnis verhindert werden könnte, daß in den einzelnen Ländern verschiedene Gebührenregelungen bestehen.

Der Entwurf scheint die bisherige Gesetzeslage vollinhaltlich aufrechtzuhalten, so auch, daß die Beglaubigungsgebühr nur für (unmittelbare) Darlehen der Länder entfällt, während die sonstige Gerichtsgebührenbefreiung auch für anders geförderte Darlehen etc. gilt.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz werden unter einem 25 Ausfertigungen der hg. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
Dr. P E T R I K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böck